

Pflichtenheft der Kommission für Kinder- und Jugendarbeit

1. Grundlagen

- 1.1 Im vorliegenden Pflichtenheft gelten folgende Abkürzungen:
STV für Schweizerische Trachtenvereinigung
GL für Geschäftsleitung
ZV für Zentralvorstand
KOKJ für Kommission für Kinder- und Jugendarbeit
- 1.2 Die KOKJ ist eine vom ZV nach Art. 22 der Statuten gewählte Fachkommission. Das Präsidium verhält sich den Regionen gegenüber neutral. Die KOKJ setzt sich aus Fachpersonen zusammen und berücksichtigt, soweit möglich, Vertretungen aus den Regionen der STV.
- 1.3 Das vorliegende Pflichtenheft regelt nur diejenigen Punkte der Kommissionsarbeit, die nicht schon durch die Geschäftsordnung des ZV, Art. 17 bis 19 oder das Geschäftsreglement für Kommissionen der STV, festgehalten sind.
- 1.4 Die Kommission stellt sicher, dass sie an allen Zentralvorstandssitzungen (Einervertretung) und an der Schweizerischen Delegiertenversammlung vertreten ist.

2. Auftrag

Die KOKJ versteht sich als Kulturbotschafterin für die Pflege, Vermittlung und Weiterentwicklung des Volkstanzes für Kinder und Jugendliche gemäss den Leitbildern der Kommissionen.

Die Tätigkeitsgebiete der KOKJ umfassen folgende Kernthemen:

- Aus- und Weiterbildung
- Visualisierung und Digitalisierung der Kinder- und Jugendtänze
- Online-Verfügbarkeit aller Unterlagen und Hilfsmittel
- Schweizerische Kinder-/Jugendtreffen
- Gemeinsame Feste inkl. Pflege eines gesamtschweizerischen Tanzrepertoires
- Schutzkonzept «Nähe-Distanz»

Sie organisiert Veranstaltungen, Aus- und Weiterbildungen, entwickelt Projekte. Die KOKJ beteiligt sich an gesamtschweizerischen Anlässen der STV und fördert dabei die sinnvolle und mögliche Integration der Kinder und Jugendlichen. Sie unterstützt die Verbreitung des Volkstanzes in der Öffentlichkeit. Sie sensibilisiert für die Einhaltung des Schutzkonzept STV «Nähe-Distanz».

3. Aufgaben

- 3.1 Die KOKJ erstellt in Zusammenarbeit mit der STV und den anderen Kommissionen ein Mehrjahresprogramm und eine Mehrjahresfinanzplanung, prüft und passt diese periodisch an und bildet Schwerpunkte.

- 3.2 Die KOKJ organisiert und fördert die Aus- und Weiterbildung für angehende und amtierende Tanzleiterinnen und Tanzleiter von Kinder- und Jugendgruppen gemäss entsprechendem Konzept.
- 3.3 Die KOKJ stellt die Organisation regelmässiger Tagungen mit kantonalen Kinder- und Jugendverantwortlichen sicher.
- 3.4 Die KOKJ ist für die Organisation von speziellen Kinder- und Jugendanlässen in loser Folge verantwortlich. Vermittlung von Kontakten zwischen Kinder- und Jugendgruppen und Veranstaltern. Sie kann Organisatoren eines Anlasses bei der Integration von Kindern und Jugendlichen beraten.
- 3.5 Die KOKJ fördert eine langfristige, nachhaltige Nachwuchsplanung von Kommissionsmitgliedern in Zusammenarbeit mit den Regionen/Kantonen und entwickelt ein Netzwerk zu externen Experten auf dem Gebiet des Volkstanzes.
- 3.6 Die KOKJ stellt bei ihren Aktivitäten die Wahrung der entsprechenden Urheberrechte sicher.
- 3.7 Die KOKJ gibt Editionen wie Tanzbeschreibungen, Notenblätter, Musikeinspielungen in Zusammenarbeit mit Komponisten, Choreografinnen und Choreografen Verlagen gemäss den aktuellen Vorgaben der Volkstanzterminologie bzw. den Urheberrechtsbestimmungen heraus.
- 3.8 Die KOKJ stellt die einfache Zugänglichkeit von Material für Tanzleiterinnen und Tanzleiter wie Tanzbeschreibungen, Musiknoten, Musikdateien, Tanzvideos, Material zu Ausbildungskursen sicher.
- 3.9 Die gesammelten Informationen werden auf der STV-Geschäftsstelle archiviert.

4. Allgemeines

- 4.1 Die KOKJ unterhält eine aktuelle Festlegung aller Ressort- und Projektverantwortungen.
- 4.2 Die KOKJ stellt eine aktive Kommunikation und Zusammenarbeit mit den anderen Kommissionen und weiteren Organen der STV, sowie den kantonalen KOKJ-Verantwortlichen und Kantonalpräsidien sicher.
- 4.3 Die KOKJ kann für Projekte Vertretungen von Regionen/Kantonen beiziehen und Aufträge an externe Fachpersonen vergeben.

Überarbeitet an der KultTeam Sitzung 25.02.2023/FRS
Vorstellen GL 23/1 zur Genehmigung